Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
23. März 2021

Top 1
Vereinheitlichung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Vorbereitung eines Verfahrens zur elektronischen Beantragung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Sachverhalt:

In letzter Zeit wird von Seiten der Arbeitgeber im Kontext der Diskussionen rund um etwaige Bündelungen und Vereinfachungen der innerhalb der Sozialversicherung vorgehaltenen Verfahren u. a. auch verstärkt der Wunsch nach einer Entlastung der Betriebe im Zusammenhang mit der Beibringung der von den Krankenkassen als Einzugsstellen auszustellenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen geäußert. Dabei geht es zum einen um eine Vereinheitlichung der Inhalte einer Unbedenklichkeitsbescheinigung; zum anderen werden die unterschiedlichen Verfahrensmodalitäten der einzelnen Krankenkassen bei der Beantragung kritisiert. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. hat jüngst im Rahmen einer Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags auf den enormen Aufwand bei der Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hingewiesen und eine einheitliche Zuständigkeit pro Betrieb gefordert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat aus Anlass dieser Einlassungen den GKV-Spitzenverband zwischenzeitlich um Prüfung gebeten, in welcher Form eine Verwaltungsentlastung bei der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen möglich wäre.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen als Eignungsnachweis des Arbeitgebers finden insbesondere bei Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen sowie im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung Verwendung. Darüber hinaus ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung als Instrument des Nachweises der Haftungsfreistellung (Exkulpation) im Zusammenhang mit der sog. Generalunternehmerhaftung im Baugewerbe (§ 28e Abs. 3a SGB IV) sowie in anderen insoweit einbezogenen Branchen (Fleischwirtschaft, Kurier-, Express- und Paketbranche) für die Betriebe und die Träger der Sozialversicherung von besonderer Bedeutung.

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
23. März 2021

Mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erbringt der Arbeitgeber den Nachweis seiner Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit hinsichtlich der ihm obliegenden Beitragszahlungspflichten. Wenngleich die Inhalte der Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Ausnahme der Bescheinigung für Zwecke der Haftungsfreistellung im Zusammenhang mit der sog. Generalunternehmerhaftung im Baugewerbe sowie in anderen insoweit einbezogenen Branchen (Fleischwirtschaft, Kurier-, Express- und Paketbranche) im Gesetz nicht näher definiert sind, dokumentiert die zuständige Krankenkasse in ihrer Funktion als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung regelmäßig, dass bei ihr ein entsprechendes Arbeitgeberkonto geführt wird, für wie viele versicherungspflichtige Arbeitnehmer sie aktuell den Beitrag einzieht und ob der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Beitragsabführung ordnungsgemäß nachkommt.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden derzeit zumeist papiergebunden auf Antrag des Arbeitgebers ausgestellt. Diese Verwaltungsleistung ist nach den Maßgaben des Online-Zugangsgesetzes künftig auch digital anzubieten.

Vor dem Hintergrund des wahrgenommenen Wunschs nach Vereinheitlichung der Bescheinigung und Vereinfachung des Antragsverfahrens gilt es in einem ersten Schritt, die Inhalte einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie die an die Ausstellung zu knüpfenden Voraussetzungen zu definieren. In einem zweiten Schritt ist ein Verfahren zur elektronische Beantragung und Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzubereiten.

Ergebnis:

1. Vereinheitlichung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung setzt voraus, dass der Arbeitgeber die gegenüber der Krankenkasse als Einzugsstelle obliegenden Beitragsnachweis- und -zah-

lungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt hat. Dazu sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung und für einen Zeitraum von in der Regel 6 Monaten zuvor maßgebend (qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung). Bestehen aktuell zwar keine Beitragsrückstände, sind aber die Beitragsnachweis- oder -zahlungspflichten in der Vergangenheit unregelmäßig erfüllt worden, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung in eingeschränkter Form auszustellen (einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung). Hierüber entscheidet die Krankenkasse im Rahmen des ihr eingeräumten (pflichtgemäßen) Ermessens.

Neben der Angabe über die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge hat die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten (nicht dagegen die Namen oder eine Liste mit den Namen) zu enthalten, für die derzeit Beiträge an die Krankenkasse als Einzugsstelle gezahlt werden; der Verwendungszweck der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dabei unerheblich. Zwar sind die Inhalte der Unbedenklichkeitsbescheinigung ausschließlich in Fällen der Bescheinigung für Zwecke der Haftungsfreistellung gesetzlich definiert; mit dem Ziel, das Bescheinigungsverfahren für alle Beteiligten so schlank und effizient wie möglich auszugestalten, sind alle Unbedenklichkeitsbescheinigungen jedoch nach einheitlichem Muster vorzuhalten.

Im Falle einer dem Arbeitgeber eingeräumten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sind die Voraussetzungen für die Ausstellung einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung grundsätzlich nicht gegeben. Zwar liegt nicht unbedingt ein Beitragsrückstand vor, weil durch die Stundung die Fälligkeit hinausgeschoben ist; die Stundung dokumentiert jedoch, dass der Arbeitgeber sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet und seine Zahlungspflichten ohne die Stundung gegenwärtig nicht erfüllen kann. Die qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung kann jedoch auch in Stundungsfällen ausgestellt werden, wenn für einen Zeitraum von in der Regel 6 Monaten vor der Stundung nicht nur die laufenden Beitragsnachweis- oder -zahlungspflichten erfüllt wurden, sondern darüber hinaus auch den aus der Stundungsvereinbarung resultierenden Verpflichtungen nachgekommen wurde.

Eine Prognose über das zukünftige Zahlungsverhalten gehört nicht zu den Inhalten einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dementsprechend ist die Bescheinigung auch nicht mit einer Gültigkeits- oder Wirksamkeitsdauer zu versehen. Dies ist beispielsweise in den Fällen eines wirksamen Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung zwischen Entleiher und Verleiher und damit in den Fällen der Subsidiärhaftung nach § 28e Abs. 2 SGB IV relevant. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigt zwar in diesen Fällen, dass der Dienstleister seine Beitragsverpflichtungen bislang vollständig und rechtzeitig erfüllt hat und versetzt damit den Entleiher in die Situation, das ihn möglicherweise treffende Haftungsrisiko im Vorfeld besser einschätzen zu können. Darüber, ob Dienstleister auch künftig ihre Beiträge pünktlich entrichten werden, wird jedoch naturgemäß keine Aussage getroffen. Daher befreit die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch nicht von der Subsidiärhaftung. Aus dem mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung dokumentierten Zahlungsverhalten in der Vergangenheit kann der Empfänger der Bescheinigung jedoch eigenständig Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers ziehen.

Im Falle der Verwendung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für Zwecke der Haftungsfreistellung nach § 28e Abs. 3b in Verb. mit Abs. 3f Satz 1 SGB IV wird im Hinblick auf den mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Gesetz verankerten Mechanismus der Exkulpation herausgestellt, dass eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Dauer von 3 Monaten nach der Ausstellung Wirksamkeit entfaltet und insofern vor der Haftung nach § 28e Abs. 3a SGB IV für die Erfüllung der Zahlungspflicht des jeweils beauftragten Unternehmens schützt. Im Falle der Ausstellung einer einfachen Unbedenklichkeitsbescheinigung wirkt die Haftungsfreistellung lediglich bis zum nächsten Fälligkeitstag.

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung wird auf Antrag des Arbeitgebers oder eines von ihm Bevollmächtigten ausgestellt.

Das Muster einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist als Anlage beigefügt. Es ist spätestens vom 1. Januar 2022 an zu verwenden. Dabei sind die an die Ausstellung der Bescheinigung vorstehend definierten Voraussetzungen zu beachten.

2. Überführung der einheitlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung in ein elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden derzeit zumeist papiergebunden zur Verfügung gestellt. Diese Verwaltungsleistung ist nach den Maßgaben des Online-Zugangsgesetzes künftig (bis Ende 2022) digital vorzuhalten.

Die Fachkonferenzteilnehmer sprechen sich dafür aus, den Prozess insgesamt als obligatorisches elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren auszugestalten (vgl. hierzu auch die ergänzenden Änderungsvorschläge der GKV, Schreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 18.08.2020 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Dazu hat der Gesetzgeber zunächst einen Regelungsrahmen zu schaffen, nach dem Arbeitgeber die Unbedenklichkeitsbescheinigungen elektronisch anfordern und im Gegenzug die Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge die Bescheinigungen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren ist danach innerhalb der systemuntersuchten Entgeltabrechnungsumgebung zu implementieren. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens sollte der GKV-Spitzenverband bundeseinheitlich in Grundsätzen festlegen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bedürfen; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorab anzuhören.

In einer späteren Ausbaustufe sollte das skizzierte Antrags- und Bescheinigungsverfahren auch von freiwillig krankenversicherten Selbstständigen (ohne Arbeitgeberfunktion) verwendet werden. Für die Einbindung von Selbstständigen ohne Arbeitgeberfunktion in das Antrags- und Bescheinigungsverfahren – in diesen Fällen unter Nutzung der elektronischen

Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV – spricht der wiederholt vorgetragene Wunsch nach einheitlichen Verfahrensabläufen. Es wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung für Selbstständige ohne Arbeitgeberfunktion oftmals nicht nur hinsichtlich der gegenüber der GKV zu erfüllenden Beitragspflichten angefordert wird, sondern auch hinsichtlich der gegenüber der Renten- und Unfallversicherung zu erfüllenden Beitragspflichten. Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführend, innerhalb der beteiligten Sozialversicherungsträger zu eruieren, ob an der Einbindung von Selbstständigen ohne Arbeitgeberfunktion in das Antrags- und Bescheinigungsverfahren unter Verwendung der innerhalb der Sozialversicherung vorgehaltenen elektronischen Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV ein gemeinsames Interesse besteht.

Anlage